



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

0 9 . 0 8 . 2 0 2 4

G E S C H Ä F T S Z A H L

L 5 0 3 2 2 8 4 0 5 8 - 1 / 7 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von **XXXX_**, vertreten durch elixa Steuerberatungs GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 24.11.2023 zur Versicherungsnummer **XXXX_**, betreffend Feststellung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG, zu Recht erkannt:

A.) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B.) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24.11.2023 sprach die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden kurz: „SVS“) aus, dass die endgültige Beitragsgrundlage der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: „BF“) in der GSVG-Krankenversicherung im Zeitraum von 1.1.2020 bis 31.12.2020 EUR 6.265,00, im Zeitraum von 1.1.2021 bis 31.12.2021 EUR 6.475,00 und im Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2022 EUR 6.615,00 betrage.

Begründend führte die SVS aus, im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid 2020 vom 04.10.2022 seien Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 75.991,05,-- und eine Gewinnausschüttung (Kapitalertragsteueranmeldung) in Höhe von EUR 270.000,-- ausgewiesen bzw. durch das zuständige Finanzamt festgestellt worden. Im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid 2021 vom 20.12.2022 seien Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 79.790,25,-- und eine Gewinnausschüttung (Kapitalertragsteueranmeldung) in Höhe von EUR 159.100,-- ausgewiesen bzw. durch das zuständige Finanzamt festgestellt worden. Im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid 2022 vom 14.08.2023 seien Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 79.867,87,-- und eine Gewinnausschüttung (Kapitalertragsteueranmeldung) in Höhe von EUR 185.000,-- ausgewiesen bzw. durch das zuständige Finanzamt festgestellt worden.

Gemäß den internen Aufzeichnungen sei die BF seit 03.12.2013 als Wirtschaftstreuhanderin tätig und daher grundsätzlich von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 5 GSVG ausgenommen. Die BF unterliege jedoch im Zeitraum von 06.05.2015 bis 30.11.2023 aufgrund der Funktion als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der „D. C. Steuerberatung und Wirtschaftstreuhand GmbH“ (mit näher genannter Gewerberegisternummer, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation), welche auch vom 06.05.2015 bis 20.11.2023 Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gewesen sei, der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG.

Beweiswürdigend verwies die SVS auf die unbedenklichen Urkunden bzw. Unterlagen, deren Inhalt nicht bestritten werde.

In rechtlicher Hinsicht stellte die SVS zunächst § 25 GSVG im Einzelnen dar und betonte, dass die mit rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 die SVS bei der Bildung der Beitragsgrundlage binde. Hingewiesen wurde insbesondere auch auf die Bestimmung des § 25 Abs 3 GSVG, wonach in dem Fall, dass der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten hat, die Summe der Einkünfte aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen ist. In den Einkommensteuerbescheiden der BF seien jeweils Einkünfte aus selbständiger Arbeit und eine Gewinnausschüttung ausgewiesen. Zur Thematik der Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlagenbemessung werde auf die ständige Rechtsprechung des VwGH vom 04.09.2013, 2011/08/0077, verwiesen: „Bei den nach dem GSVG versicherungspflichtigen Einzelunternehmern, Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft (nunmehr: offenen Gesellschaft) und Komplementären einer Kommanditgesellschaft - ebenso nunmehr bei Kommanditisten, sofern diese nicht nur "ihr Kapital arbeiten lassen" (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, Z. 2009/08/0182) - erfolgt nicht eine fiktive Zerlegung der Einkünfte in Arbeitseinkommen und Unternehmergewinn (Erwerbseinkommen im engeren Sinn) einerseits und Nichterwerbseinkommen (Kapitalverzinsung) andererseits. Bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH führt weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG. Unter den für die Einbeziehung in die Pflichtversicherung maßgeblichen Gesichtspunkten der Vergleichbarkeit mit Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften muss daher eine Einbeziehung auch der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte als sachlich geboten erscheinen (vgl. das hg Erkenntnis vom 12. Mai 1998, 95/08/0183).“

Sodann errechnete die SVS die Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung nach dem GSVG jeweils wie folgt:

Beitragsgrundlage KV 2020 (01.01.2020 – 31.12.2020)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	EUR 75.991,05,--
Gewinnausschüttung im Jahr 2020	EUR 270.000,00--
vorgeschriebene Beiträge	EUR 24.238,56,--
	EUR 370.229,61 : 12 = EUR 30.852,47 mtl.
	Beitragsgrundlage GSVG

Höchstbeitragsgrundlage 2020

EUR 75.180 : 12 = EUR 6.265

Da die errechnete monatliche Beitragsgrundlage in Höhe von EUR 30.852,47 die in § 25 Abs. 5 GSVG vorgesehene monatliche Höchstbeitragsgrundlage überschreite, sei die monatliche GSVG-Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt und daher mit einem Wert in Höhe von **EUR 6.265** festzustellen.

Selbst für den Fall einer gänzlichen Aufteilung/Zuweisung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu Einkünften aus der Steuerberatungstätigkeit wäre dennoch aufgrund der hohen Gewinnausschüttung die Höchstbeitragsgrundlage in der GSVG-Krankenversicherung festzustellen.

Beitragsgrundlage KV 2021 (01.01.2021 – 31.12.2021)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

EUR 79.790,25,--

Gewinnausschüttung im Jahr 2020

EUR 159.100,00--

vorgeschriebene Beiträge

EUR 14.762,88

EUR 253.653,13 : 12 = EUR 21.137,76 mtl.
Beitragsgrundlage GSVG

Höchstbeitragsgrundlage 2020

EUR 77.700 : 12 = EUR 6.475

Da die errechnete monatliche Beitragsgrundlage in Höhe von EUR 21.137,76 die in § 25 Abs. 5 GSVG vorgesehene monatliche Höchstbeitragsgrundlage überschreite, sei die monatliche GSVG-Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt und daher mit einem Wert in Höhe von **EUR 6.475** festzustellen.

Selbst für den Fall einer gänzlichen Aufteilung/Zuweisung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu Einkünften aus der Steuerberatungstätigkeit wäre dennoch aufgrund der hohen Gewinnausschüttung die Höchstbeitragsgrundlage in der GSVG-Krankenversicherung festzustellen.

Beitragsgrundlage KV 2022 (01.01.2022 – 31.12.2022)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

EUR 79.867,87

Gewinnausschüttung im Jahr 2020	EUR 185.000,00--
vorgeschriebene Beiträge	EUR 15.081,84
	EUR 279.949,71 : 12 = EUR 23.329,14 mtl. Beitragsgrundlage GSVG
Höchstbeitragsgrundlage 2020	EUR 79.380 : 12 = EUR 6.615

Da die errechnete monatliche Beitragsgrundlage in Höhe von EUR 23.329,14 die in § 25 Abs. 5 GSVG vorgesehene monatliche Höchstbeitragsgrundlage überschreite, sei die monatliche GSVG-Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt und daher mit einem Wert in Höhe von **EUR 6.615** festzustellen.

Selbst für den Fall einer gänzlichen Aufteilung/Zuweisung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu Einkünften aus der Steuerberatungstätigkeit wäre dennoch aufgrund der hohen Gewinnausschüttung die Höchstbeitragsgrundlage in der GSVG Krankenversicherung festzustellen.

Schließlich wurden von der SVS im Einzelnen die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge errechnet und dargelegt, zu welcher Nachbelastung es nach Abzug der bereits geleisteten Beiträge komme.

2. Mit Schreiben vom 19.12.2023 erhob die BF fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid der SVS vom 24.11.2023. Darin brachte die BF zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass die GmbH, deren geschäftsführende Gesellschafterin die BF sei, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum sowohl Mitglied der Wirtschaftskammer, als auch Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen gewesen sei (zwei Kammern). Dies bedeute aber auch, „dass der Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 3 GSVG für die Beschwerdeführerin nur für die Mitgliedschaft betreffend ‚Wirtschaftskammer‘ und eben nicht betreffend Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen anzuwenden“ sei. Für die BF sei folglich sowohl der Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs 1 Z 3 GSVG (Gesellschafter-Geschäftsführerin einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH), als auch jener des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH, die Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen ist) anzuwenden. Wenn die SVS davon ausgehe, dass ausschließlich eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 3 GSVG vorliegt, dann dürfte auch die Ausnahme in der Krankenversicherung (Opting-out gemäß § 5 GSVG) für die gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Geschäftsführerin nicht zur Anwendung kommen. Die BF habe

dieses Opting-out aber genutzt und sei dem Gruppenvertrag der UNIQA beigetreten. Die Beschwerde richte sich nur gegen die Vorschreibung der Krankenversicherungsbeiträge nach der Höchstbeitragsgrundlage; die Vorschreibung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung werde von der BF nicht beeinträchtigt. Nach Ansicht der BF seien alle Einkünfte in Zusammenhang mit der Gesellschafter-Geschäftsführerstellung aus der „Steuerberatung“ der GmbH von der Krankenversicherung ausgenommen, dh selbständige Einkünfte UND Ausschüttungen. Die SVS wäre in diesem Sinne verpflichtet gewesen, die Höhe der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung in einen Teil „Unternehmensberatung“ (Wirtschaftskammer - § 2 Abs 1 Z 3 GSVG) und in einen Teil „Steuerberatung“ (Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen - § 2 Abs 1 Z 4 inkl. Opting out) in der Krankenversicherung aufzuteilen. Die SVS sei jedoch fälschlicherweise der Ansicht, dass für die gesamte Ausschüttung das Opting-out nicht anwendbar sei und auch die KV-Beiträge vorzuschreiben seien, obwohl die BF der SVS nachweislich erklärt habe, dass die GmbH schon seit Jahren keine Umsätze aus der Unternehmensberatung lukriert habe, sodass „100% der Einkünfte der Steuerberatung zuzuordnen“ seien. Zusammenfassend führte die BF aus, sowohl die selbständigen Einkünfte als auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Ausschüttungen der GmbH) seien für Zwecke der Krankenversicherung in einen Teil „Steuerberatung“ (keine Krankenversicherung, weil Ausnahme „Opting-out“ nach § 5 GSVG) und in einen Teil „Unternehmensberatung“ (KV-Pflicht) aufzuteilen. Wenn die SVS für die Jahre 2020 bis 2022 die Krankenversicherung in der Höhe der Höchstbeitragsgrundlage vorschreibt (obwohl nachweislich keine Umsätze aus der Unternehmensberatung in der GmbH getätigt worden seien), so sei dies einerseits aufgrund der Regelung des § 5 GSVG (Opting-out) und andererseits aufgrund der Aufteilungsverpflichtung gemäß § 2 Abs 1 Z 3 GSVG (Kranken- und Pensionsversicherung) bzw. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (nur Pensionsversicherung) rechtswidrig. Für die Jahre 2020 bis 2022 sei daher die endgültige Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung in der Höhe der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage (für 2020: € 460,66 monatlich, für 2021: € 475,86 monatlich, für 2022: € 485,85 monatlich) festzusetzen.

3. Am 10.1.2024 legte die SVS den Akt dem BVwG vor, verwies zum Thema Beitragsgrundlagenbildung ergänzend auf das Erkenntnis des VwGH vom 19.10.2011, 2011/08/0108, und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die BF war in den verfahrensgegenständlichen Jahren 2020, 2021 und 2022 Gesellschafter-Geschäftsführerin (mit einer Beteiligung von 74%) der „D. C. Steuerberatung und Wirtschaftstreuhand GmbH“; diese Gesellschaft war in den verfahrensgegenständlichen Jahren Mitglied der Wirtschaftskammer (Gewerbeberechtigung: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation) und ebenso Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Die BF war darüber hinaus selbst als Steuerberaterin tätig und ist als solche – im Sinne des § 5 GSVG (Opting-out) - dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag der Steuerberater der UNIQA beigetreten.

1.2. Laut jeweils rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden haben die Gewinnausschüttungen der D. C. Steuerberatung und Wirtschaftstreuhand GmbH an die BF im Jahr 2020 EUR 270.000--, im Jahr 2021 EUR 159.100-- und im Jahr 2022 EUR 185.000,-- betragen.

1.3. Laut jeweils rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden erzielte die BF Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Jahr 2020 in Höhe von EUR 75.991,05, im Jahr 2021 in Höhe von EUR 79.790,25 und im Jahr 2022 in Höhe von EUR 79.867,87.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der SVS. Die getroffenen Feststellungen gehen daraus unmittelbar – wie insbesondere auch aus den aktenkundigen Einkommensteuerbescheiden sowie Firmenbuch- und Gewerbeverzeichnisauszügen - hervor. Die getroffenen Feststellungen sind zudem unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Z 5 § 414 Abs. 2

und Abs. 3 ASVG (Senatszuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Gegenständiglich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idgF, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Rechtliche Grundlagen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):

3.2.1. § 2 GSVG lautet auszugsweise:

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

[...]

3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z 1 bezeichneten Kammern ist und diese

Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Kurheim oder in einer Sonderkrankeanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

[...]

3.2.2. § 5 GSVG lautet auszugsweise:

Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar

1. für die Kranken- und/oder Pensionsversicherung gegenüber einer Einrichtung dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

2. für die Krankenversicherung aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder diesem Bundesgesetz.

und die für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommende gesetzliche berufliche Vertretung (falls die gesetzliche berufliche Vertretung auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtet ist, diese Vertretung) die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt. Hinsichtlich der Pensionsversicherung gilt dies nur dann, wenn die Berufsgruppe am 1. Jänner 1998 nicht in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen war. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

[...]

3.2.3. § 25 GSVG lautet auszugsweise:

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten;

3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Versicherte mit mehr als 25% beteiligt ist, zugeführt worden ist; diese Minderung ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 nicht zu berücksichtigen; ein Antrag auf Minderung ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit des ersten Teilbetrags (§ 35 Abs. 3) der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn oder Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen.

(3) Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(4) Die Beitragsgrundlage nach Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat mindestens den für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Betrag nach § 5 Abs. 2 ASVG (Mindestbeitragsgrundlage).

(5) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage für den Beitragsmonat ist der gemäß § 48 jeweils festgesetzte Betrag.

(6) Die endgültige Beitragsgrundlage tritt an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen.

[...]

3.3. Im konkreten Fall bedeutet dies:

3.3.1. Unbestritten ist, dass die BF im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Gesellschafter-Geschäftsführerin (mit einer Beteiligung von 74%) der „D. C. Steuerberatung und Wirtschaftstreuhand GmbH“ war, wobei ebenso unbestritten ist, dass die Gesellschaft Wirtschaftskammermitglied war (Gewerbeberechtigung: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation). Eine – als Vorfrage zu prüfende - Pflichtversicherung der BF nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG (auch) in der Krankenversicherung ist somit unzweifelhaft zugrunde zu legen. Dass die Gesellschaft auch Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen war, vermag daran nichts zu ändern. Das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG wird von der BF auch ausdrücklich eingeräumt;

die BF wendet sich nur gegen die Bemessung der Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung.

3.3.2. In den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden der verfahrensgegenständlichen Jahre sind jeweils Einkünfte der BF aus selbständiger Arbeit sowie Gewinnausschüttungen (Kapitalertragsteueranmeldungen) ausgewiesen. Was nun die Bemessung der Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung anbelangt, so hat die SVS im bekämpften Bescheid zunächst zutreffend auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach bei Gesellschafter-Geschäftsführern auch eine Einbeziehung der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte zu erfolgen hat (z. B. VwGH vom 4.9.2013, 2011/08/0077). Die Gewinnausschüttungen der GmbH an die BF haben im Jahr 2020 EUR 270.000--, im Jahr 2021 EUR 159.100-- und im Jahr 2022 EUR 185.000,-- betragen. Diese sind jedenfalls der Bemessung der Beitragsgrundlagen im Hinblick auf die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG zugrunde zu legen. Auch wenn man nun die weiteren Einkünfte der BF aus „selbständiger Arbeit“ gänzlich der „eigenen“ – freiberuflichen - Steuerberatungstätigkeit (daneben bestehende Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG, wobei aufgrund des Opting-out der BF nach § 5 GSVG *diesbezüglich* keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG besteht und diese Einkünfte somit nach § 25 Abs 1 GSVG auch nicht der Bemessung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG zugrunde gelegt werden dürfen) zuordnet und diese Einkünfte für die Bemessung der Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung unberücksichtigt lässt, so wäre dennoch die Höchstbeitragsgrundlage bereits in Anbetracht der Gewinnausschüttungen der (wirtschaftskammerzugehörigen) GmbH, deren geschäftsführende Gesellschafterin die BF war, jeweils (weit) überschritten, sodass insofern in der Bemessung der Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung bis zur Höchstbeitragsgrundlage durch die SVS im bekämpften Bescheid keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann und auch keine weiteren Ermittlungen geboten sind, zumal diese zu keinerlei anderem Ergebnis führen könnten. Die von der BF – zutreffend - begehrte „Aufteilung“ dergestalt, dass die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Steuerberatungstätigkeit) nicht zur Bemessung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung herangezogen werden, vermag im Ergebnis somit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen.

3.3.3. Freilich wird nicht verkannt, dass die BF in ihrer Beschwerde darüber hinaus auch im Hinblick auf die Gewinnausschüttungen per se sinngemäß damit argumentiert, die zugrunde liegenden Gewinne der GmbH seien nicht auf Unternehmensberatungs- sondern vielmehr auf Steuerberatungstätigkeiten der GmbH zurückzuführen. Nach Auffassung der BF müssten auch die Gewinnausschüttungen der GmbH ihrerseits zur Bemessung der Beitragsgrundlagen wiederum „zerlegt“ werden, und zwar einerseits in einen aus der Unternehmensberatungs- und

andererseits aus der Steuerberatungstätigkeit resultierenden Anteil. Nur jene aus der Unternehmensberatungstätigkeit resultierenden Anteile – welche im konkreten Fall mit Null festzusetzen seien - dürften der Bemessung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung zugrunde gelegt werden. Diese Sichtweise findet keine Deckung im Gesetz:

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass die BF geschäftsführende Gesellschafterin einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH war und als solche der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG unterlag. Dass diesbezüglich die Gewinnausschüttungen der GmbH unzweifelhaft in die Bemessung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach § 25 Abs 1 GSVG einzubeziehen sind, wurde bereits oben dargelegt. Eine wie auch immer geartete „Zerlegung“ dieser Gewinnausschüttungen der GmbH dahingehend, ob die zugrundeliegenden Gewinne auf Unternehmensberatungs- oder Steuerberatungstätigkeiten der GmbH zurückzuführen sind, ist dem GSVG nicht zu entnehmen. Der Gesetzgeber stellt vielmehr auf die Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH und auf allfällige Gewinnausschüttungen der GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer ab. Für weitere Differenzierungen dahingehend, auf welche konkreten Tätigkeiten der GmbH die Gewinne der GmbH zurückzuführen sind, besteht hier bereits nach dem klaren Gesetzeswortlaut kein Raum.

3.3.4. Die Beschwerde war daher spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen an geschäftsführende Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH besteht bereits eine umfassende und einheitliche – aus-

zugsweise auch zitierte (vgl. insbesondere VwGH vom 4.9.2013, 2011/08/0077) – Rechtsprechung des VwGH, von der die gegenständliche Entscheidung auch nicht abweicht. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389 [GRC] entgegenstehen.

Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Art. 6 EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002, *Döry / S*, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Art. 6 EMRK für Art. 47 GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse (vgl. VfGH 14.03.2012, U466/11; 27.06.2013, B823/2012; 21.02.2014, B1446/2012; VwGH 23.01.2013, 2010/15/0196; 24.01.2013, 2012/21/0224).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall *Jacobsson*; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall *Jacobsson* vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. VwGH vom 10.8.2000, 2000/07/0083, und vom 14.5.2003, 2000/08/0072). Der Gerichtshof hat darüber hinaus bekräftigt, dass die systematische Durchführung mündlicher Verhandlungen die notwendige Sorgfalt bei der Erledigung dort beeinträchtigen kann, wo es – wie etwa in Sozialversicherungssachen – allgemein um eher technische Fragen geht, die in einem schriftlichen Verfahren besser gelöst werden können (vgl. das Urteil vom 18.7.2013, Fall *Schädler-Eberle*, Zl. 56.422/09); (vgl. VwGH vom 3.11.2015, 2013/08/0153).

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht bereits aufgrund der Aktenlage fest.

Es konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.